

Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt" Füssen vom 22.02.1999

Auf Grund von § 142 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) zuletzt geändert am 26.07.1997 (GVBl. S. 344) und durch Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 29.08.1997 (GVBl S. 520), erläßt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In dem im Lageplan vom 22.02.1999 (Maßstab 1:1000) abgegrenzten Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und gestaltet werden. Das insgesamt ca. 14 ha umfassende Gebiet wird hiermit gem. § 142 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Sanierungsgebiet Altstadt".
- (2) Das Sanierungsgebiet "Altstadt" umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Abgrenzungsplan vom 22.02.1999 abgegrenzten Fläche. Maßgeblich ist der innere Rand der Abgrenzungslinie; soweit diese entlang einer Grundstücksgrenze verläuft, stellt sie die Grenze des Sanierungsgebietes dar.
- (3) Der Abgrenzungsplan vom 22.02.1999 ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Füssen, den 23.02.1999
Stadt Füssen

gez.

Dr. Wengert
Erster Bürgermeister

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Füssen, den 12.04.1999

Im Auftrag

gez.

Angeringer

Die ortsübliche **Bekanntmachung** der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ Füssen vom 22.02.1999 und über die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens erfolgte am 12.04.1999 im Amtsblatt der Stadt Füssen (Allgäuer Zeitung „Füssener Blatt“ Nr. 83).

Füssen, den 12.04.1999

Im Auftrag

gez.

Schmid